



Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen "Gesellschaft für klinische Hypnose Schweiz" (ghyps) besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB (ohne wirtschaftlichen Zweck).
- Art. 2** Die ghyps befasst sich mit der Nutzbarmachung von Trancezuständen in der Psychotherapie. Sie fördert die Anwendung und Verbreitung klinischer Hypnose - insbesondere nach der Technik von Milton Erickson - zur Erhaltung und Verbesserung des körperlich-seelischen Zustandes.
- Art. 3** Der Vereinszweck soll insbesondere mittels folgender Aktivitäten erreicht werden:
- Förderung der Aus- und Fortbildung in klinischer Hypnose.
 - Bildung lokaler Übungs- und Erfahrungsaustausch-Gruppen.
 - Information über Hypnose und Herausgabe von Publikationen.
 - Auskünfte über das Angebot in Hypnosetherapie.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

B. Mitgliedschaft

- Art. 4** Die Mitglieder der ghyps anerkennen den ethischen Code der ISH (International Society of Hypnosis).
- Art. 5a** Mitglied kann werden, wer sich über einen Universitätsabschluss in Medizin, Zahnmedizin oder Psychologie auf Masterebene oder einen Fachhochschulabschluss (Master) in Psychologie ausweisen kann.
- Art. 5b** In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Kandidatinnen und Kandidaten mit einer anderen gleichwertigen Ausbildung (gemäss Äquivalenzkriterien) aufnehmen.
- Art. 5c** In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für ein besonders würdiges Mitglied vorschlagen.
- Art. 5d** Mitglieder, die mit dem Eintritt ins AHV-Alter pensioniert werden, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
- Art. 6a** Die Kandidaten und Kandidatinnen ersuchen schriftlich beim Vorstand um ihre Aufnahme. Ihr Antrag muss von 2 Mitgliedern unterstützt werden. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme.
- Art. 6b** Die Mitgliedschaft der ghyps darf nicht im qualifizierenden Sinne verwendet werden.
- Art. 6c** Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird nach zweimaliger Mahnung aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
- Art. 6d** Der Ausschluss eines Mitgliedes wird an der GV beschlossen und erfolgt ohne Angabe von Gründen.

C. Zertifikat.

- Art. 7** Zuständig für die Verleihung und den Entzug ist der Vorstand. Er erlässt die entsprechenden Bestimmungen und Reglemente.
- Art. 8** Das Zertifikat erlischt ohne weiteres:
- bei Verlust der Mitgliedschaft bei der ghyps
 - nach Ablauf einer Befristung
 - bei Nichterfüllen von Auflagen und Bedingungen
- Art. 9** Aus wichtigen Gründen kann das Zertifikat entzogen werden. Wichtige Gründe sind namentlich:
- Fehlende Ausbildung.
 - Täuschung oder Drohung.
 - Nichtgewährleistung des ghyps-Standards (incl. Ethischer Code).

D. Organisation

- Art. 10** Die Organe der ghyps sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- d) die Psychologensektion der ghyps (PSG)
- e) die Ärztesachgruppe (Ärztesektion) ghyps

Die Generalversammlung

Art. 11 Als oberstes Vereinsorgan regelt die GV alle Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Eine ordentliche GV findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- f) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- g) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- h) Genehmigung von Revisorenbericht, Rechnung und Voranschlag
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- k) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen

Art. 12 Zur GV müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden; eine vollständige Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand umfasst sechs bis neun Mitglieder; er konstituiert sich selbst und besteht unter anderem aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Im Vorstand sind mindestens zwei Ärztinnen/Ärzte und zwei Psychologinnen/Psychologen vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann er Kommissionen einberufen und/oder spezielle Regelungen treffen.

Art. 15 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeübt. Spesen werden durch die Vereinskasse gedeckt.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Zwei ehrenamtliche, von der GV gewählte Revisoren, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, überprüfen die Jahresabrechnung des Kassiers und erstatten der GV Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Psychologensektion der ghyps (PSG)

Art. 17

- Die PSG ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die PSG arbeitet mit der FSP zusammen.
- Alle ordentlichen Mitglieder der ghyps, die der Gesellschaft beitreten und dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der PSG.
- Alle ordentlichen Mitglieder der PSG, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- Die PSG zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- Die PSG haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der PSG.
- Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- Bei Konflikten zwischen der PSG und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die PSG die FSP als Schlichtungsinstanz.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der PSG ausgeschlossen.
- Die PSG meldet der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- Während der Zusammenarbeit der PSG mit der FSP darf Art. 17 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Die Ärztesektion der ghyps

Art.18 Mitglieder, die zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als Arzt oder Ärztin berechtigt und gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) sind, bilden die Ärztesachgruppe der ghyps. Diese Fachgruppe ist als Ärztesachschaft Ansprechpartner der FMH für Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung.

Die Mitglieder der Fachgruppe sind zur Verwendung des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose SMSH/ghyps" im Sinne der Weiterbildungsverordnung der FMH berechtigt, sofern die diesbezüglichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

E. Finanzen

Art. 19 Haupteinnahmequellen der ghyps sind: Die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Zinsen des Vereinskapitals, der Ertrag aus der Durchführung von Anlässen und der Herausgabe von Publikationen, die Einkünfte aus Fonds und Stiftungen, soweit dies nach Stiftungsurkunden zulässig ist.

Art. 20 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Im Falle der Auflösung der ghyps ist das Vereinsvermögen einem möglichst ähnlichen Zweck zuzuführen.

F. Inkrafttreten

Art. 22 Diese Statuten traten mit ihrer Annahme durch die erste GV vom 20.4.1985 in Kraft. Sie wurden durch die GV vom 1.3.1986, 5.12.1987, 19.11.1988, 25.11.1989, 23.3.1996, 4.4.1998, 13.3.1999, 4.3.2004, 2.4.2009 und 23.2.2012 abgeändert.

Namens der Gesellschaft für klinische Hypnose Schweiz

Bern, den 23.2.2012

Die Präsidentin:

Josy Höller

Der Aktuar:

Thomas Villiger